

# Die Stimme

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.  
Es bezogen durch alle Postanstalten.  
Abonnementpreis: 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Schumacher, Hilm a. D., Berlin 47, Telefon 1441.  
Wer für den Geschäftsbesitzer des Gewerkschaftsbestimmten Postlokals ist zu adressieren:  
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 21, Reichswaldstraße 222.  
Sämtliche Geschäftsbesitzer an H. Schumacher, Berlin N. O. 21, Reichswaldstraße 222.  
Postfach 222 in Berlin N. O. 21, Telefon Berlin 4720.



Anzeigen, die festlich gelonkener Zeit-  
stelle 1 M. für den Wochensatz 20 M.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Die Gewerkvereine und der Achtstundentag.

Von M. Schumacher - Berlin.

Wer da fährt nach großem Ziel,  
Dern am Steuer ruhig sitzen,  
Unbestimmt wenn am Ziel  
Lob und Tadel hoch aussprechen!  
Geibel.

Es ist bedeutend angenehmer, wenn man einer viel umstrittenen Frage, wie der des Arbeitszeitgesetzes aus dem Wege geht; denn wohl kaum eine Frage hat in der letzten Zeit so viel auf die Gemüter in Arbeiter- und Arbeitgeberkreisen eingewirkt, als wie die Frage des Achtstundentages. Es ist nicht zu erwarten, daß jeder einzelne den von der Regierung vorgelegten Entwurf kennt, und, weil nach allen Seiten diese Frage agitatorisch ausgenutzt wurde, sind vielfach falsche Vorstellungen vorhanden. Die Behandlung der sozialpolitischen Anträge auf unserem Verbandstag hat deshalb auch die Öffentlichkeit lebhaft beschäftigt, und weil die Diskussionen heute noch nicht zur Ruhe kommen wollen und ich auch persönlich als Referent ein Interesse daran habe, unseren Standpunkt klar zu stellen, müssen wir trotz der ausführlichen Berichterstattung noch einiges dazu sagen.

Der Entwurf steht unter IV eine ganze Reihe von Ausnahmen vor. In den §§ 18 bis 21 werden diese Ausnahmen einzeln aufgezählt und dem Reichsarbeitsminister ein großer Spielraum gelassen, wo er diese Ausnahmen gestatten kann.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat seinerzeit wegen dieser Ausnahmen gegen das Gesetz Stellung genommen. In den vielen Verhandlungen in dem Arbeitsausschuss des Reichswirtschaftsrates, welcher diese Gesetzesvorlage bearbeitet, hat sich nach und nach die Ansicht durchgesetzt, daß es nicht zweckdienlich erscheint, diese Ausnahmen alle einzeln aufzuzählen, sondern, daß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Ausnahmen festzulegen überlassen bleibt. Dieser Standpunkt ist auch von mir auf dem Verbandstage zu Pfingsten vertreten worden. Ein Teil der Abgeordneten glaubte, es sei besser, überhaupt nichts von Ausnahmen zu sagen. Es wäre unzweifelhaft einfacher gewesen, aber es ist doch unmöglich, etwas zu ignorieren, was jedem Eingeweihten bekannt ist und, da gerade das Kapitel „Ausnahmen“ in dem Gesetzentwurf das am meisten umstrittene ist, kann man sich nicht gut hinstellen und so tun, als wenn es nicht vorhanden wäre.

Der Vorwärts hatte in Nr. 26 vom 8. Juni unter anderem folgendes geschrieben:

... Herr Schumacher brachte nochmals eine Resolution ein, die seinen verwackelten Standpunkt etwas mehr zu verschleiern sucht und diese Entschliessung wurde dann auch gegen wenige Stimmen angenommen. Ich habe der Redaktion des „Vorwärts“ brieflich mitgeteilt, daß sie sich im Irrtum befindet und anheim gestellt, die Sache richtig zu stellen. Dieses ist dann auch geschehen und zwar am 9. Juni in der Abendausgabe. Da schreibt der „Vorwärts“ folgendes:

### Der Achtstundentag und die Gewerkschaften.

Wie die Gewerkschaften, befaßte sich auch die Tagung der Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine mit dem neuen Arbeitszeitgesetz. Wir haben darüber auf Grund eines Korrespondenzberichtes das Wesentliche veröffentlicht. Wie uns nun der Referent zu dieser Frage auf dem Verbandstag der Gewerkvereine, Herr Schumacher, mitteilt, geht der von uns veröffentlichte Korrespondenzbericht von falschen Voraussetzungen aus. Herr Schumacher verlangte in der von ihm vorgelegten Resolution, daß die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen nicht im einzelnen festgelegt, sondern

### Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag

muß als Richtschnur für die Beitragsleistung gelten!

Sämtliche Rasterer und Einkasserer haben darauf zu achten. In allen Ortsvereinen ist man verpflichtet die Beitragsfrage dementsprechend zu regeln. --

der tariflichen Regelung vorbehalten werden sollen.

Herr Schumacher macht nun gegenüber einer polemischen Wendung unseres Berichtes darauf aufmerksam, daß dies der Standpunkt sämtlicher Arbeitervertreter im Reichswirtschaftsrat ist, wo der Gesetzentwurf beraten wurde. Wir können nach Prüfung der Frage uns nur freuen, daß Herr Schumacher in diesem Falle den Standpunkt der Arbeitervertreter teilt. Wir wollen vor allem Arbeiterrechte und nicht einen lediglich polizeilich-bürokratischen Arbeiterschutz.

Es muß das Recht der Arbeiterorganisationen sein, darüber zu bestimmen, was nach Lage der Wirtschaftsverhältnisse als Ueberschreitung des Achtstundentages im einzelnen zulässig ist. Und heute sind die Gewerkschaftsorganisationen im allgemeinen eine solche Macht, daß sie in der Lage sind, ihren Standpunkt durchzusetzen; jedenfalls sachkundiger und wirksamer als irgend ein Aufsichtsbeamter.

Nun mag es allerdings in gewissen Berufen Fälle geben, besonders in solchen, wo der handwerkliche Betrieb noch überwiegt, wo die Gewerkschaft nicht immer und nicht überall in der Lage ist, als gleichberechtigter und gleichwertiger Verhandlungspartner aufzutreten. Wird aber im Gesetz festgelegt, daß Ausnahmen vom Arbeitergesetz nur zulässig sind auf Grund einer tariflichen Regelung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, dann wird diesen auch in den erwähnten Berufen dadurch der Rücken gestärkt. Denn während sonst eine polizeiliche Genehmigung genügte, die in den meisten Fällen durchaus nicht den Wünschen der Arbeiter ent-

spricht, werden künftig die betreffenden Unternehmer gezwungen sein, sich an die zuständige Arbeiterorganisation zu wenden, um sich mit ihr über eine Regelung der Arbeitszeit zu verständigen."

Dadurch dürfte doch unser Standpunkt einwandfrei klargestellt sein. Nach den Ferien wird im Reichswirtschaftsrat unzweifelhaft der Kampf um diesen Gesetzentwurf von neuem entbrennen, denn der Arbeitsausschuss ist mit seiner Arbeit sehr weit vorgeschritten und der Bericht an den Sozialpolitischen Ausschuss soll nach den Ferien fertig sein. Die Regierung wünscht Beschleunigung der Sache, damit Reichsrat und Reichstag die Arbeit möglichst bald in Angriff nehmen können.

Es wird noch recht viel links und rechts über diesen Gesetzentwurf geschrieben werden. Aber der Standpunkt der Gewerkvereine ist auch heute noch der einzig mögliche und richtige.

Wir halten grundsätzlich am Achtstundentag fest. Wir wollen nicht, daß vom grünen Tisch aus jede Ausnahme gestattet werden kann, sondern wünschen den Einfluß der Arbeitnehmer bei dieser Frage nicht ausgeschaltet zu sehen.

### Das Verfahren bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten.

#### Allgemeine Kündigungsbestimmungen.

Ueber Fragen der Kündigung herrschen heute noch viel Unklarheiten, daß es notwendig ist, einmal näher darauf einzugehen. Es bestehen nach wie vor heute noch die Kündigungsbestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches. Die Ansicht, daß Gesetze, die nach der Revolution geschaffen worden sind, die Bestimmungen aus der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuche aufgehoben wären, ist irrig.

Wird ein Arbeiter eingestellt und über die Kündigung nichts näheres mit ihm vereinbart, gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist. Es bleibt aber einem Arbeitgeber unbenommen, eine eintägige Kündigungsfrist mit dem Arbeiter zu vereinbaren, nur muß dann diese Frist bei der Einstellung festgesetzt werden (§ 122 der GD.).

Wird bei der Einstellung eines Angestellten nichts näheres über die Kündigungsfrist vereinbart, gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist bis zum Quartalschluß (§ 66 des HGB.). Jedoch kann auch eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden, nur darf diese nicht unter 4 Wochen gehen. Im Handelsgesetzbuch § 67 heißt es:

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen. — Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden ...

In übergroßem Maße werden heute die Kündigungsfristen in den Tarifverträgen geregelt. Arbeitgeber, die tarifverpflichtet sind, sind dann an die Einhaltung der in solchen Tarifverträgen getroffenen Vereinbarungen gebunden.

Läßt sich ein Arbeiter oder Angestellter Verfehlungen zuschulden kommen, die eine frist-

lose Entlassung rechtfertigen, so kann eine fristlose Entlassung bei Arbeitern auf Grund des § 123 der G.D. bei Angestellten auf Grund des § 72 des B.G. ausgesprochen werden.

### Die Einschränkung des Betriebsrätegesetzes auf Kündigungen.

Nur in Betrieben, in denen ein Arbeiter- oder Angestelltenrat besteht, ist das nachfolgend näher beschriebene Einspruchsrecht zulässig. Beschäftigt ein Betrieb wohl über 20 Arbeitnehmer, ist aber aus irgendwelchen Umständen ein Arbeiter- oder Angestelltenrat nicht zustande gekommen, so haben diese Arbeitnehmer kein Einspruchsrecht. Für Betriebe, die unter 20 Personen beschäftigen, kommen die Bestimmungen nicht in Frage.

Die Kündigungsbestimmungen sind dieselben wie in der Vorkriegszeit geblieben. Durch das Betriebsrätegesetz ist aber im Entlassungsverfahren eine Aenderung eingetreten. In Betrieben, in denen 20 Arbeitnehmer und darüber beschäftigt sind, und bei denen ein Arbeiter- oder Angestelltenrat besteht, ist einem gekündigten Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellter) die Möglichkeit gegeben, gegen eine Kündigung beim Arbeiter- oder Angestelltenrat, oder, wo nur ein Betriebsrat besteht, beim Betriebsrat Einspruch zu erheben. Nach § 84 des B.G. muß dieser Einspruch spätestens 5 Tage nach der Kündigung erfolgen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat dann in einer Sitzung zu prüfen, ob der Einspruch des Gekündigten berechtigt ist. Hält er den Einspruch für berechtigt, so hat er innerhalb einer Woche Verhandlungen mit dem Arbeitgeber aufzunehmen und eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt diese Einigung nicht, so kann er oder der Gekündigte binnen weiterer 5 Tage den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Fristenbestimmung regeln die §§ 84 und 86 des B.G.

Versäumt der Arbeitnehmer bzw. der Arbeiter- oder Angestelltenrat diese Fristen, so hat er sich der Rechte des Einspruches bzw. der Anrufung des Schlichtungsausschusses begeben.

Durch § 90 des Betriebsrätegesetzes ist die Möglichkeit geschaffen, Wiedereinstellung in den vorigen Stand zu beantragen, wenn die ordnungsmäßige Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert wurde.

Hält der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Anspruch eines Arbeitnehmers gegen die Kündigung nicht für berechtigt, kann der Gekündigte Rechtsmittel auf Grund des B.G. nicht anwenden. Erfolgt trotzdem von ihm die Anrufung des Schlichtungsausschusses, würde er dort ohne Verhandlung abgewiesen werden, da die Anrufung des Schlichtungsausschusses an die Vorbedingung geknüpft ist, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch für berechtigt gehalten hat und lediglich eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht herbeizuführen war.

Der Einspruch gegen Kündigung ist zulässig (§ 84 des B.G.).

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbands erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Der auf Grund des B.G. angerufene Schlichtungsausschuß hat die Form- und Fristvorschriften zu prüfen. Sind diese verletzt, hat er die vom Gekündigten oder Arbeiter- oder Angestelltenrat erhobene Beschwerde sofort abzuweisen. Sind Form- und Fristvorschriften gewahrt, tritt er in die Verhandlungen ein und gibt eine Entscheidung, die Entscheidung ist endgültig. (Die dem Parlament vorliegende Schlichtungsordnung sieht ein Revisionsverfahren vor.) Ergeht die Entscheidung zugunsten des Arbeitnehmers, so kommt in ihr zum Ausdruck, daß der Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen ist, oder im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung eine Entschädigung von so viel Zwölfteln vom letzten Jahresarbeitsverdienst zu beanspruchen hat, als er Jahre bei der Firma tätig war. Das Höchstmaß beträgt sechs Zwölftel. Der Arbeitgeber hat dann innerhalb dreier Tage, vom Tage der Verkündung der Entscheidung an gerechnet, dem Gekündigten zu erklären, ob er gewillt ist, ihn weiter zu beschäftigen oder ihm die Entschädigung zu zahlen. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses hat keine vollstreckbare Wirkung. Weigert sich eine Firma, die Entschädigung zu zahlen, kann der Gekündigte beim zuständigen Gericht auf Vollstreckbarkeit der Entscheidung klagen.

Entscheidet sich eine Firma für Weiterbeschäftigung und ist inzwischen schon die Entlassung des Gekündigten erfolgt, ist diesem vom Tage der Entlassung bis zum Tage der Wiedereinstellung das entgangene Gehalt nachzuzahlen.

Erhebt ein fristlos entlassener Arbeitnehmer auf Grund des § 84 des B.G. Einspruch gegen seine Kündigung und kommt es zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß, so kann eine der Parteien bei der Verhandlung den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zwecks Herbeiführung eines Urteils eines ordentlichen Gerichts über die Frage der fristlosen Entlassung stellen. Der Schlichtungsausschuß muß dann die Verhandlung aussetzen. Innerhalb vier Wochen hat dann die antragstellende Partei das Gericht anzurufen. Versäumt sie diese Zeit, geht die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß weiter.

### Ueberstunden und Ueberstundenbezahlung.

Eine Bestimmung der Landesregierung, wonach die Bewilligung von Ueberstunden durch Behörden von der Gewährung eines 25proz. Ueberzeitzuschlages abhängig gemacht werden soll, soll rechtsungültig sein, so entschied der Württ. Verwaltungsgerichtshof am 19. April 1922.

Das Württembergische Arbeitsministerium hatte durch Verordnung die ihm unterstellten Behörden angewiesen, die Genehmigung von Ueberzeitarbeit davon abhängig zu machen, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet, den Arbeitnehmern für die Ueberarbeit einen 25prozentigen Lohnzuschlag zu gewähren. Gegen die Verordnung des Württembergischen Ministeriums war seitens der Arbeitgeber bei dem Württembergischen Verwaltungsgerichtshof Einspruch erhoben worden mit dem Erfolg, daß der Württ. Verwaltungsgerichtshof die Verordnung des Württ. Arbeitsministeriums durch oben erwähnte Entscheidung vom 19. 4. 1922 für rechtsungültig erklärt hat.

#### Was den Gründen:

Die angefochtene Auflage ist rechtlich nicht begründet. Allerdings lag die Genehmigung der Ueberzeitarbeit im Ermessen der Gewerbeaufsichtsbehörde, insolge dessen auch die Zustimmung von „Bedingungen“. Indessen ist die Festsetzung des Inhalts, der mit der Erlaubniserteilung zu verbindenden Nebenbestimmung nicht etwa dem Belieben der Behörde überlassen, vielmehr ist dieselbe bei dieser Festsetzung an gesetzliche Schranken gebunden. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auch in dem Sinne des anerkannt württ. Rechtszustandes. Im übrigen dürfen bei Erteilung einer Polizeierlaubnis nicht Bedingungen vorgeschrieben werden, welche gegen gesetzlich anerkannte Rechtsgrundsätze verstoßen. Insofern ist jedenfalls dem Ermessen der Verwaltungsbehörde

bei Festsetzung von Genehmigungsbedingungen eine Grenze gezogen. § 105 der G.-D. bestimmt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern vorbehalten ist der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstands freier Uebereinkunft sei. Damit ist grundätzlich die Freiheit des Arbeitsvertrages gewährleistet und eine Einmischung der öffentlichen Gewalt in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer außerhalb der durch Gesetz angeordneten Beschränkungen, d. h. ohne besondere gesetzliche Ermächtigung ausgeschlossen (s. Motive zu § 105 G.-D. bei Landmann Komm. z. 6. Auflage § 105 Bem. 3 c). Einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterworfen ist u. a. die Festsetzung der Höhe des Arbeitslohnes, diese ist vielmehr der Regelung im Wege des individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrages überlassen, abgesehen von den Bestimmungen in §§ 2—5 der B.-D. über Tarifverträge vom 23. 12. 1918 (R.G.Bl. Seite 1456) und der B.-D. vom 12. 2. 1920 (R.G.Bl. Seite 218) §§ 9, 18. Ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt in diese Festsetzung verstößt somit gegen die Bestimmung in § 105 G.-D. und ist daher unzulässig. Als ein solcher Eingriff stellt sich auch die mit der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamts zur Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit verbundene Auflage eines 25prozentigen Lohnzuschlages für die Ueberzeitarbeit dar. Diese Maßnahme läßt sich nicht etwa auf die Bestimmung in § 1, Abs. 1 Satz 2 oder §§ 2—5 der B.-D. über Tarifverträge vom 23. 12. 1918 stützen. Erstere Bestimmung bezieht sich nur auf vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zu Gunsten der Arbeitnehmer u. die letztere Bestimmung betrifft die allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen unter gewissen Voraussetzungen.

Allerdings erscheinen durch die angefochtene Auflage zunächst die Mitglieder der Vädert-Innung belastet, da die Verpflichtung der Lohnzulage von ihnen zu erfüllen ist; indessen liegt darin auch ein Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin. Sofern § 105 G.-D. Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Vertragsfreiheit bei Festsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne besondere gesetzliche Ermächtigung verbietet, wird zugleich insoweit ein subjektives Recht des Einzelnen auf Freiheit in der Regelung des Arbeitsverhältnisses begründet, woraus sich der Anspruch auf Unterlassung eines polizeilichen Eingriffs in diese Regelung ergibt (Wühler a. a. O. S. 138 ff.) 144 ff. 150, 154). Dieses Recht steht zumal nach der gesetzlichen Anerkennung des kollektiven Arbeitsvertrages in Form des Tarifvertrages zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (B.-D. vom 23. 12. 1918) ebenso wie dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch den anerkannten Organisationen derselben zu, soweit die Arbeits- und Lohnverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt werden. Die Beschwerdeführerin hat somit, nachdem sie sich für diese Art der Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Unternehmer und Gehilfen entschieden hat, ein Recht auf Unterlassung behördlicher Eingriffe in die der Regelung durch Tarifvertrag unterworfenen Verhältnisse. Hierzu gehört auch die Vergütung für Ueberzeitarbeit. Die behördliche Anordnung eines 25proz. Lohnzuschlages für Ueberzeit im Vädertgewerbe stellt sich sonach als eine Verletzung dieses Rechts dar. Außerdem bedeutet diese Anordnung, sofern sie zunächst an die Innung gerichtet ist, zugleich die Auferlegung der Verpflichtung an diese, die Mitglieder der Innung mit den im Statut hierfür vorgesehenen Mitteln zur Befolgung der Anordnung anzuhalten (§ 10 des Statuts). Insofern ist die Innung selbst mit einer Auflage belastet, welche als rechtlich unzulässig und mit den Aufgaben der Innung im Widerspruch stehend im Wege des Art. 13, Verw.-R. Pfl.-Ges. abgewehrt werden kann.

Die angefochtene Verfügung war sonach, da sie rechtlich nicht begründet ist, und die Verletzung eines Rechts der Beschwerdeführerin bzw. deren Belastung mit einer ihr nicht obliegenden Verbindlichkeit enthält, außer Wirkung zu setzen.

□ □ **Von den Lohnbewegungen.** □ □

**5. Lohnabkommen für die Berliner Holzindustrie.**

Gültig ab 1. Juli bis 15. August 1922.  
Für alle Facharbeiter, Facharbeiterinnen, Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre erhöhen sich die Vertragslöhne ab 1. bis 31. Juli um 18 % und vom 1. bis 15. August 1922 um weitere 12 % von den Juni-löhnen. Für dieselben Gruppen unter 20 Jahren erhöhen sich die Vertragslöhne vom 1. bis 31. Juli um 15 % und vom 1. bis 15. August um weitere 10 % von den Juni-löhnen. Es ergeben sich demnach folgende Vertragslöhne:

	ab 1.—30. 7.	ab 1.—15. 7.
<b>Facharbeiter</b>		
über 22 Jahre	33.05	36.40
von 20—22 "	30.45	33.55
18—20 "	26.55	28.85
16—18 "	21.35	23.20
<b>Hilfsarbeiter</b>		
über 22 Jahre	28.20	31.05
von 20—22 "	23.90	26.35
18—20 "	18.10	19.65
16—18 "	15.45	16.80
<b>Facharbeiterinnen</b>		
über 22 Jahre	21.85	24.05
von 20—22 "	18.95	20.85
18—20 "	15.20	16.50
16—18 "	12.80	13.90
<b>Hilfsarbeiterinnen</b>		
über 22 Jahre	18.—	19.85
von 20—22 "	15.55	17.15
18—20 "	13.—	14.15
16—18 "	10.90	11.85

Die Mindestlöhne sind in allen Klassen 10 % niedriger.

Für die Akkordrechnungen sind besondere Bestimmungen getroffen. Die Montagezuschläge am Ort sind von 1.50 auf 1.75 Mt., der Zuschlag für außerhalb von 85 Mt. auf 100 Mt. erhöht. Für Einseker ist der Lohn 12 % höher.

**Verhandlungs-Protokoll am Einigungsamt Berlin den 16. Juni 1922.**

Vom 15. Juni 1922	Verheiratete u. Handwerker Ernährer	Nicht-ernährer
über 22 Jahre	22.70 Mt.	21.70 Mt.
von 20—22 "	21.— "	20.— "
18—20 "	14.50 "	13.80 "
<b>Facharbeiter</b>		
über 20 Jahre	21.— "	20.— "
<b>Ungelernte Arbeiter</b>		
über 20 Jahre	20.— "	19.— "
von 18—20 "	14.— "	13.50 "
von 16—18 "	11.— "	10.35 "
<b>Arbeiter unter 16 Jahren (Einstellungslohn)</b>	6.40 "	
<b>Arbeiterinnen</b>		
über 20 Jahre	13.90 Mt.	12.90 Mt.
von 18—20 "	9.50 "	8.00 "
16—18 "	7.50 "	7.10 "
<b>Arbeiterinnen unter 16 Jahren (Einstellungslohn)</b>		5.10 "
<b>Vom 1. Juli 1922</b>		
<b>Verheiratete u. Handwerker Ernährer</b>		
über 22 Jahre	24.— Mt.	23.— Mt.
von 20—22 "	22.— "	21.— "
18—20 "	15.30 "	14.60 "
<b>Facharbeiter</b>		
über 20 Jahre	22.— "	21.— "
<b>Ungelernte Arbeiter</b>		
über 20 Jahre	21.— "	20.— "
von 18—20 "	14.30 "	14.10 "
16—18 "	11.60 "	10.05 "
<b>Arbeiter unter 16 Jahren (Einstellungslohn)</b>	6.90 "	
<b>Arbeiterinnen</b>		
über 20 Jahre	14.40 "	13.40 "
von 18—20 "	10.— "	9.20 "
16—18 "	8.— "	7.50 "
<b>Arbeiterinnen unter 16 Jahren (Einstellungslohn)</b>		5.20 "
<b>Vom 15. Juni 1922</b>		
<b>Fuhrleute Wochenlohn</b>	1000 Mt. + 70 Mt.	880 Mt. + 60 Mt.
<b>Vom 1. Juli 1922</b>		
<b>Fuhrleute Wochenlohn</b>	1050 Mt. + 75 Mt.	920 Mt. + 65 Mt.

**Akkordaufbau**

Der Akkord baut sich für die Arbeiter über 20 Jahre auf einen Lohnsatz von 17 Mt. auf mit wenigstens 15 % Ueberschuss.

Die Differenz von 17 Mt. und den in Frage kommenden Stundenlohn wird dem Akkordverdiener für die geleisteten Arbeitsstunden zugerechnet und zur Auszahlung gebracht.

Für die Arbeiter unter 20 Jahren wird der Akkord auf den in Frage kommenden Stundenlohn für Nichternährer aufgebaut.

**Für das Holzgewerbe in Württemberg und Baden**

Ist am 7. Juli ein neues Lohnabkommen vereinbart durch Verhandlungen im württ. Arbeitsministerium. Nach der neuen Vereinbarung werden Facharbeiter über 22 Jahre erhalten an Lohnzulagen in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
ab 6. Juli	6.—	5.80	5.55	5.45	5.20
ab 20. Juli	2.50	2.35	2.25	2.10	2.—

Die Spitzendurchschnittslöhne betragen dann

ab 6. Juli	30.50	29.00	27.35	25.95	24.40
ab 20. Juli	33.—	31.35	29.70	28.05	26.40

Das Lohnabkommen gilt bis zum 9. August 1922.

**Für das Holzgewerbe in der Rheinpfalz**

Ist am 7. Juli ein neues Lohnabkommen vereinbart worden in Neustadt a. S. Nach diesem neuen Lohnabkommen werden folgende Zulagen gewährt:

	Lohnklasse I ab 1.—15. 7.	ab 16. 7.	Lohnklasse II 1. bis 15. 7.	16. 7.	Lohnklasse III 1. bis 15. 7.	16. 7.
<b>Facharbeiter</b>						
über 22 Jahre	3.50	2.50	3.25	2.25	3.—	2.—
v. 20—22 "	3.15	2.25	2.95	2.05	2.70	1.80
v. 18—20 "	2.95	2.05	2.45	1.70	2.25	1.50
v. 16—18 "	2.75	1.80	2.10	1.45	1.95	1.30
<b>Hilfsarbeiter</b>						
über 22 Jahre	3.—	2.25	2.75	2.—	2.50	1.75
v. 20—22 "	2.70	2.05	2.50	1.80	2.25	1.60
v. 18—20 "	2.45	1.80	2.10	1.50	1.90	1.30
v. 16—18 "	2.25	1.60	1.80	1.30	1.65	1.15
<b>Facharbeiterinnen</b>						
über 22 Jahre	2.45	1.75	2.25	1.55	2.10	1.40
v. 20—22 "	2.20	1.55	2.05	1.40	1.90	1.30
v. 18—20 "	2.05	1.40	1.70	1.20	1.55	1.05
v. 16—18 "	1.90	1.30	1.50	1.—	1.35	-.90
<b>Hilfsarbeiterinnen</b>						
über 22 Jahre	2.10	1.55	1.90	1.40	1.75	1.20
v. 20—22 "	1.90	1.40	1.75	1.30	1.55	1.15
v. 18—20 "	1.70	1.30	1.50	1.05	1.35	-.90
v. 16—18 "	1.60	1.10	1.10	-.90	1.15	-.80
<b>Ungelernte Arbeiter</b>						
Nur für Kaiserlautern						
über 22 Jahre			3.—	2.10		
v. 20—22 "			2.70	1.90		
v. 18—20 "			2.25	1.60		
v. 16—18 "			1.95	1.35		

Die Akkordausgleichszulage nach § 7 des Landestarifvertrages wird ebenfalls um 50 Pfg. pro Stunde erhöht.

Die Abmachungen gelten bis zum 5. August 1922.

**Für die Sägewerksarbeiter in der Rheinpfalz.**

Ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Mit den ab 26. Juni und ab 3. Juli gewährten Lohnzulagen betragen die Mindestlöhne vom 3. bis 28. Juli 1922 in

	Ortsklasse I	II	III	IV
<b>Sparte a)</b>				
über 21 Jahre verh.	26.70	24.25	22.95	21.10
über 21 Jahre ledig	25.85	23.45	22.20	20.45
von 18—21 Jahren	20.30	18.15	17.05	15.60
<b>Sparte b)</b>				
über 21 Jahre verh.	26.40	24.05	22.70	20.95
über 21 Jahre ledig	25.60	23.25	21.95	20.25
von 18—21 Jahren	20.05	17.95	16.75	15.35
<b>Sparte c)</b>				
über 21 Jahre verh.	26.15	23.85	22.50	20.70
über 21 Jahre ledig	25.35	23.05	21.75	20.—
von 18—21 Jahren	19.80	17.75	16.55	15.10
<b>Sparte d)</b>				
	18.40	16.75	15.75	14.55
	16.15	14.55	13.60	12.45
<b>Sparte e)</b>				
	12.55	11.35	10.55	9.65
<b>Sparte f)</b>				
	9.75	8.85	8.35	7.60

□ □ □ □ **Rundschau.** □ □ □ □

**Der Gewerkschaftsring zum Demonstrationsstreik.**

Der Landesauschuß Württemberg des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Ange-

stellten- und Beamtenverbände (H.-D. Gewerksvereine und Gewerkschaftsbund der Angestellten) lehnt für seine Mitglieder die Beteiligung an dem von den sozialistischen Parteien und freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbänden, für den 4. Juli proklamierten Demonstrationsstreik ab. Durch diese Arbeitsniederlegung wird der Gedanke der Republik zweifellos nicht gefördert, sondern die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen der Reichsregierung erheblich erschwert.

Der Gewerkschaftsring hat in seiner Kundgebung zur Ermordung des Reichsministers Rathenau mit aller Deutlichkeit erklärt, daß er jederzeit bereit ist, Verfassung und Republik zu schützen. Er muß es aber ablehnen, sich zum Sprachrohr bestimmter Parteien zu machen und seine Kraft einzusetzen für Maßnahmen, die mit den gewerkschaftlichen Aufgaben der Organisation nicht das geringste zu tun haben.

**Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes**

beschäftigte den Steuerausschuß des Reichstages, der folgenden Tarif beschloß: Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 Mt. des steuerbaren Einkommens 10 v. H., für die weiteren 50 000 Mt. 15 v. H., für die weiteren 50 000 Mt. 20 v. H., für die weiteren 50 000 Mt. 25 v. H., für die weiteren 150 000 Mt. 30 v. H., für die weiteren 200 000 Mt. 40 v. H., für die weiteren 200 000 Mt. 45 v. H., für die weitere eine Million 50 v. H., für die weitere eine Million 55 v. H., für die weiteren Beträge 60 v. H. Ferner wurden die abzugsfähigen Sterbefallenbeiträge von 100 auf 1000 Mark und die abzugsfähigen Versicherungsbeiträge auf 8000 Mt. erhöht. Angenommen wurde ein Antrag auf Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer. Die Abzüge wurden für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau auf je 480 Mt. im Jahr bei einem Einkommen bis zu 100 000 Mark und für Kinder auf je 160 Mt. bis zu einem Einkommen von 200 000 Mt., für Werbungskosten auf 810 Mt. erhöht. Die Berücksichtigung der Altrentner soll in der zweiten Lesung geregelt werden. Die Kapitalrentensteuer soll bis zu 25 000 Mt. Einkommen voll und bis zu 50 000 Mt. Einkommen bis zur Hälfte gerechnet werden.

Wir kommen auf die Änderungen des Einkommensteuergesetzes zurück, sobald diese endgültig vom Reichstage beschlossen sind.

□ □ **Aus den Ortsvereinen.** □ □

**Bezirk Brandenburg.**

Bei den Verhandlungen, die in Cottbus am Mittwoch den 28. Juni mit den Arbeitgeber für den Landesverband Brandenburg stattfanden, wurde folgendes Resultat erzielt:

In der 3. Lohnklasse wird ab 23. 6. Mt. 1.— Lohnerhöhung gezahlt, ab 30. 6. werden weitere 2 Mt. Lohnerhöhung gezahlt und vom 14. bis 27. Juli eine weitere Mark, so daß im ganzen 4 Mt. Lohnerhöhung herausgekommen sind.

Dieser Nachtrag 4 gilt bis 27. Juli mit 14tägiger Kündigung.

Die Zulagen für die anderen Klassen sind prozentual abgestuft, wie dieses bei den früheren Abschlüssen auch war.

Auf die Akkordpreise findet diese Erhöhung sinngemäße Anwendung.

**Siberach a. Rh.** Am Sonntag den 9. Juli hielt unser Ortsverein eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab. Bezirksleiter Kollege **Bartholt** berichtete zunächst über das Ergebnis der letzten Lohnverhandlungen für das Holzgewerbe in Württemberg und Baden. Im Anschluß daran wurde beschlossen, daß für alle Kollegen, die unter diesem Tarifvertrag arbeiten, von der 31. Zahlwoche an der **Wochenbeitrag 24 Mark** beträgt und zwar 22 Mt. für den Gewerksverein und 2 Mt. für die Sterbekasse, von der dann die Beiträge zur Krankenkasse und Sterbekasse bezahlt werden. Die Versammlung selbst nahm einen guten Verlauf.

**Kaiserlautern.** Die Konferenz der Ortsvereine des Bezirks Süddeutschland, soweit sie im besetzten Gebiet liegen, findet am Sonntag den 16. Juli vorm. 11 Uhr hier statt und zwar Gauftraße 8 (nicht 19). Mitglieder und Verbandskollegen sind eingeladen.

**Schwelm.** Am 1. Juli fand im Vereinslokal eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Es wurden Beschlüsse gefasst, die für die einzelnen Kollegen des Ortsvereins von Wichtigkeit sind. Der Vorsitzende, Koll. Schauburg erstattete Bericht über die Bezirkskonferenz in Elberfeld. Es handelte sich hier in der Hauptsache um die Beschlüsse des Verbandstages, die den Kollegen schon aus der „Eiche“ bekannt sind. Es soll laut Beschluss des Verbandstages ein Kampffonds angesammelt werden, zu dem die Mitglieder jährlich zweimal Mk. 5.— und zwar im August und Februar zu zahlen haben. Es wurde beschlossen, daß diese Mk. 10.— jährlich pro Mitglied aus der Lokalkasse gezahlt werden. So kam Kollege Schauburg auf die Neuregelung des Beitrags zu sprechen. Die Aussprache zeigte, daß die Beiträge den Stundenverdiensten entsprechend gezahlt werden müssen. Es kann nicht angehen, daß Kollegen den Lohn einstreichen und keine Beiträge zahlen wollen. Daher ist es notwendig, daß sich die Kollegen so hoch wie möglich versichern, um im Notfalle eine entsprechende Unterstützung zu erhalten. Es wurde dann auch einstimmig beschlossen, in die 4. Klasse mit einem Beitrag von Mk. 20.— zuzüglich Mk. 2.— Lokal zu zahlen. Der Lokalbeitrag wird folgendermaßen verwendet: Zuschußkrankenkasse 55 Pfg., Sterbegeld 10 Pfg., der Rest fließt in die Lokalkasse, wovon obige Mk. 10.— jährlich pro Mitglied gezahlt werden. Es muß den Kollegen klar sein, daß, sobald neue Lohn erhöhungen kommen, auch der Beitrag wieder erhöht werden muß, so daß die Kollegen mit ihren Familien im Ernstfalle gesichert dastehen. Einige Kollegen bezahlten schon freiwillig den höchsten Beitrag. Von der Konferenz in Elberfeld ist noch zu bemerken, daß die Bezirkskommission erweitert und auch Schwelm durch den Kollegen Koch vertreten ist. Weiter wurde um ein besseres, für den Ortsverein gedeichtliches Arbeiten zu ermöglichen, beschlossen, den Vorstand um 2 Mitglieder zu erweitern. Einstimmig wurden die Kollegen Wangen (Langenfeld) und Benfer (Schwelm) gewählt. Nachdem noch einige Angelegenheiten erörtert und die ausgesperrt gewesenen Kollegen die restierende Unterstützung erhalten hatten, konnte der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung schließen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich alle Kollegen in Zukunft besser für die Gewerkevereinsache interessieren würden und vor allen Dingen müßte es jeder Gewerkevereiner als seine vornehmste Pflicht ansehen, die Stätte der Aufklärung und gegenseitigen Belehrung, die Versammlungen, nicht zu versäumen. Jeder Kollege hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte in unserem Gewerkeverein so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. L. B.

**Weißenhorn.** Auf eine sehr interessante und erfreulicherweise sehr gut besuchte Mitgliederversammlung kann unser Ortsverein zurückschauen, die am 29. Juni im neuen Vereinslokal (Nebenzimmer zum „Bräuhaus“) stattgefunden hatte. Zu dieser Versammlung

war erschienen unser Bezirksleiter Kollege Varnholt und unser Bezirkssekretär Winter. Letzterer dieserhalb, weil er sich informieren wollte durch den Vortrag des Kollegen Varnholt über den Verlauf der Verhandlungen über den neuen bayerischen Sägetarif, da andern Tags in München über die Ortsklasseneinteilung entschieden werden sollte und Kollege Winter den Kollegen Varnholt, der anderweitig in Anspruch genommen war, vertreten mußte. Kollege Thalmaier begrüßte die erschienenen Kollegen, besonders die beiden Bezirksbeamten und hieß alle herzlich willkommen, worauf er gleich dem Kollegen Varnholt zum vorgenannten Vortrag das Wort erteilte. In ausführlicher Weise schilderte der Referent die mehreren, teilweise mandmal sehr schwierigen Verhandlungen, in welchen verschiedentlich versucht wurde seitens der Arbeitgeber Verschlechterungen in den neuen Vertrag hineinzubringen. Die neu eingefügten und teilweise abgeänderten Paragraphen behandelte er in ihrer Auslegung und Wirkungen trefflich. Nun kam er zum finanziellen Teil (neuen Lohnzulagen) für die Sägewerksarbeiter. Anschließend hieran referierte er noch über die neuen Lohnzulagen für die Kollegen, die unter den bayr. Provinzmetalltarif fallen. Sodann berichtete er über die neuen Lohnverhandlungen für das bayerische Holzgewerbe. Zum Schluß streifte er noch alle Verhandlungen und wies darauf hin, daß mit aller Fähigkeit und Geschicklichkeit auf beiden Seiten gekämpft werde bis wieder eine Verständigung oder ein Ergebnis durch Schiedsprüche den Schluß solcher Verhandlungen bilden. Endlich empfahl er die Annahme der Vorlage des neuen Sägetarifes mit den neuen Lohnsätzen neben einer den neuen Lohnsätzen entsprechenden Beitrags-erhöhung, die ziemlich genau den Stundenlöhnen entsprachen. Sowohl der Tarifvorlage als auch den neuen Lohnsätzen wurde einstimmig zugestimmt und ebenso der neuen Beitragsregelung, deren Spitzenbeitrag 20.— Mk. pro Woche beträgt. Nun ergriff noch Kollege Winter das Wort und ging zunächst auf das Referat des Kollegen Varnholt ein, insbesondere auf die Auslegungen und Wirkungen der neuen Paragraphen und beleuchtete eingehend die allgemeine wirtschaftliche Lage und wies mit besonderem Ernst auf die besorgniserregende Zukunft hin, die den Arbeitern mehr wie je stramme Organisationszugehörigkeit und Treue zur Organisation zum Gebote mache. Auch seine Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Nachdem noch von Koll. Varnholt verschiedene Anfragen beantwortet wurden, konnte der Kollege Thalmaier die trefflich verlaufene Versammlung schließen. Albert Schmidt, Schriftführer.

### Patentanwalt.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

### Angemeldete Patente:

Kl. 34 g. B. 100 316: Stellvorrichtung für die Seitenlehnen von Sofas. Friedrich Block, Hannover-Linden.

Kl. 38 h. M. 72 377: Führungsrolle für Maschinen zur Holzbearbeitung. Maschinenfabrik Efferen G. m. b. H. u. Co., Efferen bei Köln.

Kl. 38 h. S. 87 204: Verfahren zur Herstellung veredelten Holzes. Holzveredelung G. m. b. H., Berlin.

### Gebrauchsmuster.

Kl. 38 a. 787 287: Bandjägemaschine mit verstellbarem Auflagetisch. Mech. Industrie-Werk Ruge & Luz, Ravensburg, Wg.

Kl. 38 c. 796 440: Vorrichtung zum Ausschleifen oder Abkanten oder Polieren von Holzgriffen oder dergl. H. Feldmann, Erlangen.

Kl. 34 i. 787 428: Schreibmöbel mit eingebautem, feuer sicherem Tresor. Karl Müller, Dettingen, Bay.

Kl. 34 i. 787 724: Tisch mit eingebautem und zusammenlegbarem Bügelbrett. Jos. Eisler, Mannheim-Neckarau.

### An die bisherigen Empfänger des „Gewerkverein“.

Der Verbandstag hat mit Rücksicht auf die fast unerträglich gewordenen Herstellungskosten beschlossen, die Auflage des „Gewerkverein“ erheblich herabzusetzen. Es können also nicht mehr alle bisherigen Empfänger des Verbandsorgan erhalten. Für die Zukunft bekommt jeder Gewerkverein eine bestimmte Anzahl Exemplare geliefert, deren Verteilung er nach eigenem Ermessen vorzunehmen hat. Mancher alte Leser wird dadurch für die Zukunft auf den „Gewerkverein“ verzichten müssen. Diesem Mangel kann aber leicht abgeholfen werden dadurch, daß man bei der zuständigen Postanstalt ein Abonnement auf das Verbandsorgan nimmt.

Redaktion des „Gewerkverein“.

### Sterbetafel.

In den Monaten April bis einschl. den 31. Juni 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen-Nr. d. Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Ein-Jahr	Ein-Jahr	Ein-Jahr
17640	Heinrich Sadler	Feudingen	50	—	—
18649	Philipp Gutter	Neustadt a. S.	60	55	—
4804	G. Schallenmüller	Stuttgart	60	55	—
121 Kr.	Friedrich Münch	Breslau	—	75	—
122 Bg.	Henriette Mohr	Breslau	—	—	180
4428	August Müller	Stahfurt	—	55	—
2709	Oskar Hasewald	Göhritz	100	—	180
5194 b	Louise Burghardt	Reiz	—	—	180
410	Franz Meyer	Berlin I	—	95	180
245 b	Anna Bunge	Berlin	—	—	144
18028	Josef Schubert	Pattschkau	60	55	450
2335 b	Auguste Milde	Festenberg	—	—	180
3721 b	Louise Holsche	Nowawes	—	—	180
3793	Johann Salzner	Nürnberg	60	75	180
18831	Gottf. Schumacher	Duisburg	150	95	—
5390	Joseph Wehel	Augsburg	150	75	—
599	Robert Ziegner	Berlin VII	150	75	—
4733	Theodor Gölmer	Hauptkaffe	90	—	—
2148 b	Louise Stobugki	Elbing	—	—	180

990 710 2084

### Ruhet in Frieden.

Berlin, den 1. Juli 1922.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 29. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Eiserne Ziehklingsenhobel,



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzselen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhobel 40 Mk., Ersatzselen 8 Mk., Furniersägen 26 Mk., gekrüpfte Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entkräftet. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

### Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

## Stuhlflechtrohr

Natur, Glanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkverein!